

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 08. Mai 2026

Seite 111

79. Jahrgang - Nr. 17

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Blutspenderservice

Zahnärztlicher Notdienst

### Stadt Coburg

Hinweis auf die Vergabe einer Konzession

6. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Satzung der Stadt Coburg für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung)

### Stadt und Landratsamt Coburg

#### Blutspenderservice:

Alle Blutspendetermine und weiterführende Informationen für Spender und an der Blutspende Interessierte, beispielsweise zum kostenlosen Gesundheitscheck, sind unter der **kostenlosen Hotline** des Blutspendedienstes **0800 11 949 11** zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr oder unter **www.blutspendedienst.com** im Internet abrufbar. Wir empfehlen unsere **Blutspende-App** für iOS und Android ([www.spenderservice.net](http://www.spenderservice.net)): Individuelle Spendeinfos, Terminerinnerungen und Blutspende-Forum.

#### Zahnärztlicher Notdienst

Den aktuellen Notdienst aller Bereiche (alle Änderungen) finden Sie immer aktualisiert unter **www.notdienst-zahn.de**. Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV Coburg.

### Stadt Coburg

#### Hinweis auf die Vergabe einer Konzession

Amt: Stadt Coburg  
Ordnungsamt

Bezeichnung: Standplatzvergabe für Bratwurstbrater auf dem Coburger Marktplatz

Bewerbungsfrist: 05. Juni 2026

Die Ausschreibungsunterlagen können auf der Internetseite [www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite) unter der Rubrik „Aktuelle Vergabeverfahren“ – „Veräußerungen, Vermietungen und Verpachtungen“ sowie im Social-Media-Bereich der Stadt Coburg eingesehen und heruntergeladen werden.

Stadt Coburg  
Beschaffungsamt  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3155  
Fax: 09561/89-63155  
E-Mail: [Beschaffungsamt@coburg.de](mailto:Beschaffungsamt@coburg.de)

### 6. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Coburg folgende

#### 6. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

##### § 1

- In § 2 Abs. 1 Buchstabe B: Senate werden die  
Nr. 3 Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen und  
Nr. 4 Senat für Klimaschutz, Mobilität und Energie gestrichen und durch  
Nr. 3 Bau- und Umweltsenat  
ersetzt. Die nachfolgende Nummerierung ist anzupassen.
- In § 2 Abs. 2 werden nach Buchstabe B die Worte „bis e sowie g bis i“ durch „Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 8“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 4 wird Buchstabe „f“ gestrichen und durch „B Ziffer 5“ ersetzt.
- In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird der Satz angefügt: „Die Selbstständigkeit muss schriftlich nachgewiesen werden.“
- In § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „gleich“ die Worte „(Nachweis erforderlich)“ eingefügt.
- In § 5 Abs. 2 wird eine neue Nr. 4 „digital oder“ eingefügt.  
Die nachfolgende Nummerierung ist anzupassen.

##### § 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Coburg, den 05.05.2026  
Stadt Coburg

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## **Satzung<sup>1</sup> der Stadt Coburg für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung)**

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### **§ 1 Bezeichnung**

- (1) Die Stadt Coburg beruft einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Coburg“.

### **§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse, den Oberbürgermeister und die Verwaltung in allen Fragen des gesamten Alten- und Seniorenbereiches, insbesondere in den Bereichen Altenhilfe, Altenbetreuung und Altenpflege zu beraten.

Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Seniorenbeirat besteht aus 14 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- a) Der Sozialreferent der Stadt Coburg als Vorsitzender;
- b) Vier Mitglieder des Stadtrates der Stadt Coburg;
- c) Zwei Vertretern der in der Stadt Coburg tätigen Vereine, Organisationen und Verbände, die Seniorenarbeit leisten, abwechselnd für jeweils 2 Jahre.
- d) Sieben Bürger der Stadt Coburg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die wählbar im Sinne des Art. 1 Gemeinde und Landkreiswahlgesetze sind.

### **§ 4 Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats nach § 3 Buchst. b), c) und d) werden vom Stadtrat jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats durch Beschluss bestellt.
- (2) Die Vertreter nach § 3 c) werden von den dort genannten Einrichtungen vorgeschlagen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 d) werden nach einem öffentlichen Aufruf in den Coburger Tageszeitungen oder aufgrund von Vorschlägen aus der Coburger Bevölkerung in eine Wahlliste aufgenommen und durch den Sozialreferenten als Vorsitzenden, den 4 Stadtratsmitgliedern und den 6 Verbänden und Organisationen gem. § 3 a – c der Satzung gewählt. Gewählt ist nach Anzahl der Stimmen mit einfacher Mehrheit. Sieben weitere Gewählte sind in der Reihenfolge der Stimmen Nachrücker. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Scheidet ein Mitglied nach § 3 b) bis d) während der Amtszeit des Seniorenbeirats aus, so ist binnen zwei Monate ein Nachfolger, bei d) aus den Reihen der Nachrücker, zu bestellen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(6) Aus der Mitte der gewählten Bürger gem. § 3 d) der Satzung wird ein ständiger stellvertretender Vorsitzender gewählt.

### **§ 5 Geschäftsgang**

(1) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder beruft er den Beirat binnen drei Wochen ein. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand haben.

(2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist mit angemessener Frist möglichst eine Woche, mindestens aber drei Werktage vor der Sitzung, zuzusenden. Die stellvertretenden Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten einen Abdruck der Einladung zur Kenntnis; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kann ein Mitglied des Seniorenbeirats an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es umgehend das stellvertretende Mitglied zu informieren; Abs. 2 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Die Empfehlungen, Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind von der Verwaltung in angemessener Frist zu behandeln.

(7) Der Seniorenbeirat kann zur fachlichen Information und Beratung Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

---

**§ 7**  
**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Sie tritt am 30.04.2032 außer Kraft.

Coburg, den 05.05.2026  
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister